

2. Richtlinien

2.4 Richtlinien für Landesfachverbände

2.4.1 Richtlinie zur Förderung von investiven Maßnahmen für verbandliche Sportleistungszentren und landesweit bedeutende Verbandssportschulen

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Ziel der Richtlinie ist es, die Landesfachverbände, die im LandesSportBund Niedersachsen e.V. (LSB) organisiert sind, durch die Gewährung einer finanziellen Förderung aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen zu unterstützen, um dringend notwendige Sportstättenbaumaßnahmen durchführen zu können. Die maßgeblichen Regelungen des Niedersächsischen Sportförderungsgesetzes (NSportFG) sowie der Niedersächsischen Sportförderverordnung (NSportFVO) in der zurzeit gültigen Fassung sind zu beachten.

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie. Die Förderung aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind anerkannte Landesfachverbände im LSB Niedersachsen sowie der LSB.

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Es werden nur vom LSB anerkannte Landesleistungszentren und Verbandssportschulen mit landesweiter Bedeutung sowie die LSB-Sportschulen gefördert.

Landesleistungszentren:

- Landesleistungszentren werden im Rahmen der Umsetzung des Leistungssportkonzeptes 2020 des LSB gefördert. An oberster Priorität steht die Förderung von investiven Maßnahmen an anerkannten Bundesstützpunkten und anerkannten Landesleistungszentren entsprechend den Konzepten des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB).
- Darüber hinaus können weitere Maßnahmen gefördert werden, wenn sich der Standort perspektivisch zu einem Bundesstützpunkt bzw. Landesleistungszentrum entwickelt und die Spitzen- und Landesverbände sich eindeutig zu dem Standort positionieren.

Sportschulen:

- Es können nur verbandseigene Sportschulen mit landesweiter Bedeutung sowie die zentralen Einrichtungen des LSB gefördert werden.
- In der Einzelfallprüfung wird die Nachhaltigkeit der Maßnahme geprüft, eine Prioritätensetzung vorgenommen und mit dem MI abgestimmt.

3.2 Grundsätzlich können nur investive Maßnahmen, die mit den sportlichen Hauptnutzungen zusammenhängen, gefördert werden. Dies sind in der Regel:

- Instandsetzungen, die zur Wiederherstellung und Verbesserung der Sportnutzung dienen,
- Modernisierungen und Umbauten bestehender Gebäude bei nachgewiesenem Bedarf,
- Neu- und Erweiterungsbauten bei nachgewiesenem Bedarf,
- Baumaßnahmen an Sportanlagen und ergänzenden Einrichtungen für die Einhaltung und Verbesserung des Umwelt- und Naturschutzes und der gesetzlichen Auflagen,
- Baumaßnahmen für den behindertengerechten bzw. behindertenfreundlichen Ausbau von Sportanlagen und ergänzenden Einrichtungen.

3.3 Instandsetzungen sind nur dann förderfähig, wenn sie über den gewöhnlichen Unterhaltungsaufwand hinausgehen.

3.4 Nicht förderfähig sind:

- Wohnungen (ausgenommen Internatsräume),
- überwiegend wirtschaftlich genutzte Räume (wie Vereinsgaststätten),
- Schönheitsreparaturen und Reparaturen im Rahmen der laufenden Instandhaltung,
- Bauunterhaltung, Frühjahrsinstandsetzungen und
- Kosten der folgenden Kostengruppen der DIN 276: 600 - Ausstattungen und Kunstwerke (ausgenommen Kosten für fest installierte Großgeräte), Baunebenkosten der Kostengruppen 750 - Kunst, 760 - Finanzierung und 770 - Allgemeine Baunebenkosten.

4. Fördervoraussetzungen

4.1 Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn

- das Grundstück und die Gebäude und baulichen Anlagen sich im Eigentum des Antragstellers befinden,
- oder dem Eigentum gleichstehende langfristige Rechte (z.B. Erbbaurechte) bzw. dem Eigentum gleichstehende Rechte (z. B. aus Pachtverträgen) – bei einer Bausumme von bis zu 200.000 € mindestens 10 Jahre und bei einer Bausumme über 200.000 € mindestens 25 Jahre – vorliegen. Die Frist beginnt mit dem auf die Bewilligung folgenden Kalenderjahr,
- der Antragsteller die Gewähr für eine zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Mittel aus der Finanzhilfe bietet und im angemessenen Umfang über Eigenmittel verfügt,
- mit der Baumaßnahme im Jahr der Bewilligung begonnen wird,
- ein förderfähiger sportfachlicher Bedarf, die Notwendigkeit und die Sinnhaftigkeit der Baumaßnahme nachge-

2.4 Richtlinien für Landesfachverbände

wiesen sind und auf die Nachhaltigkeit der Baumaßnahme bei der Planung und Durchführung sowie bei der Nutzung/Auslastung und Unterhaltung geachtet ist,

- die Folgekosten von dem Maßnahmeträger nachweislich erbracht werden können,
- der Antragsteller die Gemeinnützigkeit für den Zeitraum von der Zuschussbeantragung bis zur Auszahlung der bewilligten Fördermittel nachweisen kann. Der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit darf nicht älter als fünf Jahre sein.

5. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird grundsätzlich als nicht rückzahlbare **Fehlbedarfsfinanzierung** bewilligt. Die Förderung kann in der Regel in Höhe von bis zu maximal 50 v.H. der förderfähigen Ausgaben gewährt werden. Über die Höhe der Förderung entscheidet das zuständige LSB-Organ.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1. Die Anträge sind an den LSB zu richten.

- 6.2 Die Bestätigung des Antragsingangs durch den LSB berechtigt zum Maßnahmebeginn, sofern keine Bundesmittel beantragt werden. Bei zusätzlicher Förderung aus Bundesmitteln muss die Genehmigung zum Maßnahmenbeginn über den LSB beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport (MI) beantragt werden. Die Förderung von Maßnahmen, die vor Zugang der Eingangsbestätigung bzw. der Genehmigung durch das MI bereits begonnen wurden, ist unzulässig.
- 6.3 Bei Baumaßnahmen mit einer Förderung von mehr als 100.000 € wird das Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium über den LSB hergestellt.
- 6.4 Die zu fördernden Maßnahmen werden nach der Verabschiedung des LSB-Haushaltes für das jeweilige Jahr vom LSB bewilligt.
- 6.5 Der Förderungsempfänger hat Änderungen des Finanzierungsplanes sowie Änderungen der beantragten Maßnahmen umgehend dem LSB anzuzeigen.
- 6.6 Die geförderten Sportstätten oder Teile von Sportstätten sind mindestens 10 bzw. 25 Jahre entsprechend dem Förderzweck zu nutzen. Die Bindungsfrist beginnt mit dem auf die Bewilligung folgenden Jahr.

7. Auszahlung

- 7.1 Die gewährte Förderung ist in dem Jahr der Bewilligung abzufordern, andernfalls muss die Bewilligung aufgehoben werden. Auf Antrag kann in begründeten Fällen eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes gewährt werden.
- 7.2 Der Auszahlungsantrag für die Förderung ist an den LSB inkl. aller die Maßnahme betreffenden Originalrechnun-

gen, mindestens in Höhe der Förderung, sowie den Zahlungsnachweisen einzureichen.

Auf den Originalbelegen ist die sachliche und rechnerische Richtigkeit durch den Förderungsempfänger zu bestätigen.

- 7.3 Von den Regelungen in Ziffer 7.1 und 7.2 kann abgewichen werden, wenn neben den Mitteln des LSB Bundes- bzw. Landesmittel einfließen. In diesen Fällen wird in Abstimmung mit dem Bund bzw. Land und dem Förderungsempfänger eine andere Regelung vereinbart.

8. Nachweistführung

- 8.1 Nach Abschluss der Maßnahme hat der Förderungsempfänger dem LSB innerhalb von drei Monaten einen Verwendungsnachweis in Form einer einfachen Schlussrechnung gemäß dem LSB-Vordruck ‚Verwendungsnachweis‘ zur Prüfung vorzulegen. Ersatzweise kann die Vorlage eines Verwendungsnachweises eines anderen öffentlichen Zuwendungsgebers anerkannt werden.
- 8.2 Für jede abgerechnete Maßnahme sind vom Förderungsempfänger die Originalbelege (Rechnungen) sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen für Prüzzwecke zehn Jahre aufzubewahren und verfügbar zu halten.
- 8.3 Von den Regelungen in Ziffer 8.1 kann abgewichen werden, wenn neben den Mitteln des LSB Bundes- bzw. Landesmittel einfließen. In diesen Fällen wird in Abstimmung mit dem Bund bzw. Land und dem Förderungsempfänger eine andere Regelung vereinbart.

9. Rückforderungen

- 9.1 Die Förderung zuzüglich Zinsen muss unverzüglich ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn
 - das geförderte Objekt vor Ablauf der Bindungsfrist nicht mehr zweckentsprechend genutzt oder veräußert wird,
 - die Mitgliedschaft des geförderten Förderungsempfängers im LSB vor Ablauf der Bindungsfrist erlischt,
 - es sich aus der Schlussabrechnung oder sonstiger Prüfungen gemäß dieser Richtlinie oder der Bewilligung ergibt,
 - mit der Maßnahme vor Bewilligung – oder vor Antragseingangsbestätigung – begonnen worden ist,
 - die beantragten Mittel zweckwidrig verwendet worden sind,
 - erhebliche Änderungen der Baumaßnahme oder des Finanzierungsplans nicht angezeigt wurden.
- 9.2 Die Bewilligung wird in Höhe des ermittelten Rückzahlungsbetrages mit Angabe des Grundes formell aufgehoben. Bei einer teilweisen Zweckentfremdung ist entsprechend zu verfahren.

2. Richtlinien

2.4 Richtlinien für Landesfachverbände

9.3 Der Rückzahlungsbetrag der bewilligten Förderung bei 10jähriger Bindungsfrist vermindert sich für die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung um jährlich 10 v.H. und bei einer 25jährigen Bindungsfrist um jährlich 4 v.H. jeweils beginnend mit dem auf die Bewilligung folgenden Jahr.

10. Prüfung der Mittelverwendung

10.1 Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (LandesSportBund, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportförderungsgesetz).

10.2 Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen dieser Förderrichtlinie oder der Bewilligung abgerechnet oder verwendet wurden, sind die Mittel nebst Zinsen vom Fördermittelempfänger an den LSB zurückzuzahlen.

10.3 Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Landesfachverbandes zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.

10.4 Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bzw. ab Entstehen des Rückforderungsanspruchs bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

11. Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2017 in Kraft und ist bis zum 31.12.2019 befristet. Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.